

Badeordnung für die Badestelle „Witstung“

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle „Witstung“.
2. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bühl.
5. Das Rauchen ist nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Bühl und deren Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Weisungsrecht aus. Den Anweisungen des Personals und der Beauftragten ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Ortsverwaltung Weitenung während den Öffnungszeiten entgegen.
9. Fundgegenstände sind bei der Ortsverwaltung Weitenung abzugeben. Mit diesen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.
11. Das Baden ist ausschließlich im Bereich der Badestelle, die durch Bojen und Schwimmseile gekennzeichnet ist, gestattet.
12. Das Baden außerhalb des gekennzeichneten Bereichs ist ausdrücklich verboten!

§ 2 Badezeit und Zutritt

1. Die Badezeit ist vom 01. Mai bis 30. September von 8.00 bis 20.00 Uhr. Nach Ablauf der Badezeit ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
2. Die Stadt Bühl kann die Benutzung der Badestelle bei Bedarf einschränken und bei Bedarf auch die Badezeit ändern.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen,
 - d) Personen, denen gegenüber einem Platzverweis ausgesprochen wurde.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z.B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Unfall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Bühl nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt Bühl oder deren Erfüllungsgehilfen und Helfer haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle richtet sich nach den Öffnungszeiten und ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuende Personen zu achten und haften für diese.
3. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über den gekennzeichneten Eingang.
4. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist verboten.
5. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren verboten.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist verboten mit Ausnahme von Luftmatratzen und Schwimmhilfen. Die Nutzer der Badestelle haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
7. Das Tauchen mit technischem Gerät (Atemgerät) ist verboten.
8. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele das Mitbringen von Tieren und das Füttern von Tieren sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.
9. Das Angeln an der Badestelle ist verboten.
10. Bei Gewitter und Sturm sind zur eigenen Sicherheit die Badestelle und der Wald zu verlassen. Aufgrund der besonderen Gefahr ist das Wasser bei Gewitter sofort zu verlassen.
11. Zweiräder und ähnliches sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der eingerichteten Badestelle abzustellen. Für deren Sicherheit bzw. deren Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
12. Lärmbelästigung seitens des Kiesabbaubetriebs ist zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle „Witstung“. Bei Sonderveranstaltungen kann die Ortsverwaltung Weitenung Ausnahmen zulassen. Sofern der Badebetrieb erlaubt bleibt, muss die Sicherheit des Badebetriebs gewährleistet sein.

§ 6 Inkrafttreten der Badeordnung

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle „Witstung“.

Bühl, 10.04.2019



Hubert Schnurr
Oberbürgermeister